



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ **Verfassungsdienst und
Zentrale Rechtsdienste**

Erl. II

Bearbeiter: Mag. Schadia Badr
Tel.: (0316) 8772307
Fax: (0316) 8774395
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-15.01-9/2001-2

Graz, am 27. Februar 2007

Ggst.: Bundesgesetz, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003
geändert wird;
Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
(mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Mag. Franz Voves eh.
(Landeshauptmann)

F.d.R.d.A.:



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Wirtschaft und Innovation**

Abteilung 14

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: post@bmwa.gv.at

Bearbeiter: Mag. Bernhard Trumler
Tel.: (0316)877-2488
Fax: (0316)877-3112
E-Mail: a14@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-15.01-9/2001-2

Bezug: BMWA-33.500/0004-
I/7/2007

Graz, am 27. Februar 2007

Ggst.: Öffnungszeitenrecht

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 29. Jänner 2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 4:

In der Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes ist eine Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht mehr vorgesehen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen in der Steiermark mit der Einbeziehung der Interessenvertretungen bei der Erlassung einer derartigen Verordnung wird angeregt, das Anhörungsrecht der Interessenvertretungen beizubehalten.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Voves', written in a cursive style.

(Landeshauptmann Mag. Franz Voves)